



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 28

Ausgegeben in Osterode am Harz am 15.08.2011

40. Jahrgang

INHALT

Seite

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Gemeinde Walkenried

Satzung über eine Bürgerbefragung nach § 22 d NGO 445

Gemeinde Zorge

Satzung über eine Bürgerbefragung nach § 22 d NGO 448

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Wahlbekanntmachung, Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 11.09.2011 451

Stadt Bad Sachsa

Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Tourismus, Sitzung am 23.08.2011 453

Ortsrat Steina und Beirat Dorferneuerung Steina, Sitzung am 18.08.2011 454

Wahlbekanntmachung, Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 11.09.2011 455

Stadt Osterode am Harz

Wahlbekanntmachung, Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 11.09.2011 457

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

**Satzung der Gemeinde Walkenried
über eine Bürgerbefragung nach § 22 d NGO**

Aufgrund der §§ 6, 22 d und 40 (1) Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der zur Zeit geltenden Fassung, ergänzt durch Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17. 12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 11. August 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anlass der Bürgerbefragung

Der Rat beabsichtigt zur Unterstützung seiner Entscheidungsfindung, die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Walkenried über ihre Meinung über eine Fusion der Gemeinde Walkenried mit der Stadt Bad Sachsa sowie den Gemeinden Wieda und Zorge zu befragen.

§ 2

Zeit und Ort der Befragung

Die Bürgerbefragung erfolgt per Rückantwortbrief in der Zeit vom

19. September 2011 bis zum 29. September 2011

Der Rückantwortbrief kann per Post zurück gesandt werden oder persönlich in der Samtgemeindeverwaltung in Walkenried – Bürgerbüro – abgegeben werden. Der Rückantwortbrief muss bis spätestens 29. September 2011, 18.00 Uhr, eingegangen sein.

§ 3

Gegenstand der Bürgerbefragung

Gegenstand der Bürgerbefragung ist folgende Frage:

Soll die Gemeinde Walkenried mit der Stadt Bad Sachsa sowie den Gemeinden Wieda und Zorge fusionieren?

Ja

Nein

§ 4

Teilnahmeberechtigung

- (1) Zur Teilnahme an der Bürgerbefragung sind alle Bürgerinnen und Bürger (§ 21 Abs. 2 i.V. mit § 34 NGO) berechtigt.
- (2) Die Samtgemeinde Walkenried führt ein Verzeichnis der abstimmungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger, das in der Zeit vom 22.08.2011 bis 26.08.2011 während der Dienststunden im Bürgerbüro der Samtgemeinde Walkenried, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried, eingesehen werden kann.

Ein Antrag auf Berichtigung ist spätestens bis zum Ende der Einsichtnahme (Freitag, 26.08.2011, 12.30 Uhr) im Bürgerbüro der Samtgemeinde Walkenried, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried, zu stellen.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlrechts (NKWG/NKWO) zum Wählerverzeichnis sinngemäß.

§ 5

Abstimmung

- (1) Alle Abstimmungsberechtigten erhalten per Post eine Benachrichtigung über die Abstimmung (zugleich Abstimmungsschein mit eidesstattlicher Versicherung), einen Stimmzettel mit Erläuterungen zum Thema der Bürgerbefragung, einen Stimmzettelumschlag und einen Rückantwortumschlag.

Die Abstimmung erfolgt durch Ausfüllen (Ankreuzen) des übersandten Stimmzettels, der anschließend im Stimmzettelumschlag zu verpacken ist. Der verschlossene Stimmzettelumschlag ist zusammen mit dem unterschriebenen Abstimmungsschein im Rückantwortumschlag so rechtzeitig an die Gemeindegewahlleitung zu senden, dass er dort spätestens am 29. September 2011, 18.00 Uhr, eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Bürgerbüro der Samtgemeinde Walkenried abgegeben werden.

- (2) Nicht berücksichtigt werden Rückantwortbriefe, wenn

1. kein gültiger Abstimmungsschein mit unterschriebener eidesstattlicher Versicherung beigelegt ist,
2. kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist,
3. der Stimmzettelumschlag nicht verschlossen ist,
4. keine amtlichen Vordrucke verwendet wurden.

Die Vorprüfung der Abstimmungsberechtigung erfolgt unmittelbar nach Eingang der Rückantwortbriefe durch die Gemeindegewahlleitung. Abstimmungsschein und Stimmzettelumschlag werden dabei in Vorbereitung der späteren Auszählung getrennt. Die zugelassenen Stimmzettelumschläge werden von der Gemeindegewahlleitung bis zur Auszählung ungeöffnet aufbewahrt.

§ 6

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) Die Abstimmungsleitung sowie die Feststellung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses obliegt der Gemeindegewahlleitung der Gemeinde Walkenried. Die Auszählung beginnt am 04.10.2011 und wird unter Aufsicht der Gemeindegewahlleitung durch Bedienstete der Samtgemeinde Walkenried durchgeführt. Die Auszählung der Stimmzettel in den zugelassenen Stimmzettelumschlägen und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich.

- (2) Ungültig sind Stimmabgaben, wenn

1. Der Stimmzettel mit anderen Kennzeichnungen, Vermerken, Vorbehalten, Zusätzen und/oder Streichungen versehen ist,
2. Stimmabgaben nicht zweifelsfrei erkennbar sind,
3. der Stimmzettel ohne Kennzeichnung abgegeben wird,
4. der Stimmzettel leer ist.

- (3) Sind in einem Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel enthalten, so gelten sie als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst gelten sie als ein ungültiger Stimmzettel.

- (4) Die Gemeindegewahlleitung macht das Ergebnis der Bürgerbefragung öffentlich bekannt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Osterode am Harz in Kraft.

Walkenried, den 12. August 2011

(Monika Prier)
Bürgermeisterin

(Frank Uhlenhaut)
Gemeindedirektor

**Satzung der Gemeinde Zorge
über eine Bürgerbefragung nach § 22 d NGO**

Aufgrund der §§ 6, 22 d und 40 (1) Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der zur Zeit geltenden Fassung, ergänzt durch Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17. 12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Zorge in seiner Sitzung am 08. August 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anlass der Bürgerbefragung

Der Rat beabsichtigt zur Unterstützung seiner Entscheidungsfindung, die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Zorge über ihre Meinung über eine Fusion der Gemeinde Zorge mit der Stadt Bad Sachsa sowie den Gemeinden Walkenried und Wieda zu befragen.

§ 2

Zeit und Ort der Befragung

Die Bürgerbefragung erfolgt per Rückantwortbrief in der Zeit vom

19. September 2011 bis zum 29. September 2011

Der Rückantwortbrief kann per Post zurück gesandt werden oder persönlich in der Samtgemeindeverwaltung in Walkenried – Bürgerbüro – abgegeben werden. Der Rückantwortbrief muss bis spätestens 29. September 2011, 18.00 Uhr, eingegangen sein.

§ 3

Gegenstand der Bürgerbefragung

Gegenstand der Bürgerbefragung ist folgende Frage:

Soll die Gemeinde Zorge mit der Stadt Bad Sachsa sowie den Gemeinden Walkenried und Wieda fusionieren?

Ja

Nein

§ 4

Teilnahmeberechtigung

- (1) Zur Teilnahme an der Bürgerbefragung sind alle Bürgerinnen und Bürger (§ 21 Abs. 2 i.V. mit § 34 NGO) berechtigt.
- (2) Die Samtgemeinde Walkenried führt ein Verzeichnis der abstimmungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger, das in der Zeit vom 22.08.2011 bis 26.08.2011 während der Dienststunden im Bürgerbüro der Samtgemeinde Walkenried, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried, eingesehen werden kann.

Ein Antrag auf Berichtigung ist spätestens bis zum Ende der Einsichtnahme (Freitag, 26.08.2011, 12.30 Uhr) im Bürgerbüro der Samtgemeinde Walkenried, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried, zu stellen.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlrechts (NKWG/NKWO) zum Wählerverzeichnis sinngemäß.

§ 5
Abstimmung

- (1) Alle Abstimmungsberechtigten erhalten per Post eine Benachrichtigung über die Abstimmung (zugleich Abstimmungsschein mit eidesstattlicher Versicherung), einen Stimmzettel mit Erläuterungen zum Thema der Bürgerbefragung, einen Stimmzettelumschlag und einen Rückantwortumschlag.

Die Abstimmung erfolgt durch Ausfüllen (Ankreuzen) des übersandten Stimmzettels, der anschließend im Stimmzettelumschlag zu verpacken ist. Der verschlossene Stimmzettelumschlag ist zusammen mit dem unterschriebenen Abstimmungsschein im Rückantwortumschlag so rechtzeitig an die Gemeindegewahlleitung zu senden, dass er dort spätestens am 29. September 2011, 18.00 Uhr, eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Bürgerbüro der Samtgemeinde Walkenried abgegeben werden.

- (2) Nicht berücksichtigt werden Rückantwortbriefe, wenn

1. kein gültiger Abstimmungsschein mit unterschriebener eidesstattlicher Versicherung beigelegt ist,
2. kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist,
3. der Stimmzettelumschlag nicht verschlossen ist,
4. keine amtlichen Vordrucke verwendet wurden.

Die Vorprüfung der Abstimmungsberechtigung erfolgt unmittelbar nach Eingang der Rückantwortbriefe durch die Gemeindegewahlleitung. Abstimmungsschein und Stimmzettelumschlag werden dabei in Vorbereitung der späteren Auszählung getrennt. Die zugelassenen Stimmzettelumschläge werden von der Gemeindegewahlleitung bis zur Auszählung ungeöffnet aufbewahrt.

§ 6
Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) Die Abstimmungsleitung sowie die Feststellung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses obliegt der Gemeindegewahlleitung der Gemeinde Zorge. Die Auszählung beginnt am 04.10.2011 und wird unter Aufsicht der Gemeindegewahlleitung durch Bedienstete der Samtgemeinde Walkenried durchgeführt. Die Auszählung der Stimmzettel in den zugelassenen Stimmzettelumschlägen und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich.

- (2) Ungültig sind Stimmabgaben, wenn

1. Der Stimmzettel mit anderen Kennzeichnungen, Vermerken, Vorbehalten, Zusätzen und/oder Streichungen versehen ist,
2. Stimmabgaben nicht zweifelsfrei erkennbar sind,
3. der Stimmzettel ohne Kennzeichnung abgegeben wird,
4. der Stimmzettel leer ist.

- (3) Sind in einem Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel enthalten, so gelten sie als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst gelten sie als ein ungültiger Stimmzettel.

- (4) Die Gemeindegewahlleitung macht das Ergebnis der Bürgerbefragung öffentlich bekannt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Osterode am Harz in Kraft.

Zorge, den 12. August 2011

(Harald Bernhardt)
Bürgermeister

(Frank Uhlenhaut)
Gemeindedirektor

Bekanntmachung **über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis** **und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Gemeindewahl
sowie für die Bürgermeisterwahl in der Stadt Bad Lauterberg im Harz
am 11. September 2011

1. Das Wählerverzeichnis zu den oben genannten Wahlen für die Wahlbezirke der Stadt Bad Lauterberg im Harz kann in der Zeit vom **22.08.2011** bis **26.08.2011** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch, Freitag von	8.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag von	8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag von	8.00 bis 17.00 Uhr

im Bürgerbüro der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Ritscherstraße 6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz eingesehen werden.

Für verbundene Wahlen wird ein gemeinsames Wählerverzeichnis geführt.

Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Meldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von Bediensteten der Gemeinde bedient werden darf.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, spätestens am **26.08.2011** bis **12.00 Uhr** bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Ritscherstr. 6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz einen **Antrag auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag muss schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **19.08.2011** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**

4.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,

4.2 eine wahlberechtigte Person, die **nicht** im Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

5. Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Ritscherstr. 6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss ihre/seine Berechtigung durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, können Wahlscheine bis zum **09.09.2011, 18.00 Uhr** beantragen.

Wahlberechtigte, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Bei verbundenen Wahlen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein können bei verbundenen Wahlen, bei denen nicht nur Direktwahlen stattfinden, **nur** durch Briefwahl wählen.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person im verschlossenen Wahlbriefumschlag

- a) ihren Wahlschein,
- b) ihren/ihre Stimmzettel im Stimmzettelumschlag

so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleitung zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bad Lauterberg im Harz, 08.08.2011

Der Stadtwahlleiter, Matzenauer

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN
Wahlperiode 2006 – 2011
- Sitzungsdienst -

STADT BAD SACHSA
Die Bürgermeisterin

Bad Sachsa, 12.08.2011
ur / --

E I N L A D U N G

zu einer öffentlichen Sitzung des **Stadtentwicklungs-, Wirtschafts- und Tourismusausschusses** am **Dienstag**, dem **23.08.2011**, ab **17.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtentwicklungs-, Wirtschafts- und Tourismusausschusses vom 05.07.2011
4. Bericht der Bürgermeisterin
5. Stadtentwicklung;
hier: Weiterführung der EFRE-Maßnahmen am Kurpark/Schmelzteich
6. Anträge und Anfragen

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt (Dauer: 30 Minuten).

Hofmann
Bürgermeisterin

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN
Wahlperiode 2006 - 2011
- Sitzungsdienst -

STADT BAD SACHSA
Bauamt
Az.: 10 24 05

Bad Sachsa, 08. August 2011
R/-

E I N L A D U N G

zu einer gemeinsamen **öffentlichen Sitzung des Ortsrates Steina** sowie des **Beirates Dorferneuerung Steina** am **Donnerstag, dem 18. August 2011**, ab **19.30 Uhr** in der **Mehrzweckhalle Steina, Lindenstraße 38.**

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Ortsratssitzung vom 16. November 2010
4. Mitteilungen des Ortsbürgermeisters
5. Mitteilungen der Bürgermeisterin
6. Dorferneuerung Steina
 - a) Sachstandsinformationen zu den laufenden Maßnahmen (Steinsäge, Kirchaufgang)
 - b) Festlegung der Bauausführung Maßnahme Kirchgarten/Glasmuseum
7. Anträge und Anfragen

Im Anschluss an die öffentliche Ortsratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde (Dauer: 30 Minuten) statt.

Kellner
Ortsbürgermeister

Bekanntmachung **über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis** **und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Gemeindewahl in der Stadt Bad Sachsa
sowie für die Ortsratswahlen in den Ortschaften Neuhof, Steina und Tettenborn
am 11. September 2011

1. Das Wählerverzeichnis zu den oben genannten Wahlen für die Wahlbezirke der **Stadt Bad Sachsa** kann in der Zeit vom **22.08.2011** bis **26.08.2011** während der allgemeinen Öffnungszeiten **im Ordnungsamt als Wahlamt, Poststr. 6/7, 37441 Bad Sachsa**, eingesehen werden.

Für verbundene Wahlen wird ein gemeinsames Wählerverzeichnis geführt.

Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Meldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von Bediensteten der Gemeinde bedient werden darf.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, spätestens am **26.08.2011** bis **12.30 Uhr** bei der vorgenannten Dienststelle einen **Antrag auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag muss schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **19.08.2011** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**

4.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,

4.2 eine wahlberechtigte Person, die **nicht** im Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

5. Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bei der **Stadt Bad Sachsa, Ordnungsamt als Wahlamt, Poststr. 6/7 (ab dem 29.08.2011 Poststr. 3), 37441 Bad Sachsa**, beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss ihre/seine Berechtigung durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** sind, können Wahlscheine bis zum **09.09.2011, 18.00 Uhr**, beantragen.

Wahlberechtigte, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Bei verbundenen Wahlen, gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein können bei verbundenen Wahlen, bei denen nicht nur Direktwahlen stattfinden, **nur** durch Briefwahl wählen.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person im verschlossenen Wahlbriefumschlag

- a) ihren Wahlschein,
- b) ihren/ihre Stimmzettel im Stimmzettelumschlag

so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleitung zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bad Sachsa, den **09.08.2011**

Die Gemeindevahleiterin



(Helene Hofmann)

Stadt Osterode am Harz

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen und die Direktwahl (Wahl einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters) am 11. September 2011

1. Das Wählerverzeichnis für die 41 Wahlbezirke der **Stadt Osterode am Harz** kann in der Zeit vom **22.08.2011 bis 26.08.2011**

an folgenden Tagen :

22.08.2011 von 08.00 Uhr – 16.30 Uhr
23.08.2011 von 08.00 Uhr – 16.30 Uhr
24.08.2011 von 08.00 Uhr – 16.30 Uhr
25.08.2011 von 08.00 Uhr – 18.00 Uhr
26.08.2011 von 08.00 Uhr – 12.30 Uhr

im Rathaus, Eisensteinstr. 1 (Briefwahllokal) eingesehen werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Meldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden.

2. **Anträge auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der Einsichtnahmefrist, **spätestens am 26.08.2011 bis 12.30 Uhr**, bei der **Stadt Osterode am Harz, Fachbereich 1, Eisensteinstr. 1, 37520 Osterode am Harz**, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **19.08.2011** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein erhalten hat. **Inhaber von Wahlscheinen können nur durch Briefwahl wählen.**
4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 4.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
- 4.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat;
b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können bis zum **09.09.2011**, 18.00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der **Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstr. 1-Briefwahllokal-** beantragt werden.

Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. **Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.**

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen.

Bewerberinnen und Bewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sind dabei auf den Kreis naher Familienangehöriger beschränkt. Bei verbundenen Wahlen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist.

Bis zum Wahltag, **11.09.2011, 15.00 Uhr**, kann einen Wahlschein beantragen

1. eine nicht im Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn die bereits vorstehend unter Ziffer 4.2 genannten Voraussetzungen gegeben sind,
2. eine im Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn sie schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die wahlberechtigte Person erhält für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel, für alle Wahlen aber nur einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person übersandt, ausgehändigt oder amtlich überbracht.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dieses hat sie der Stadt Osterode am Harz vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. ihren Wahlschein
2. den/die Stimmzettel in einem besonderen Umschlag

so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleitung zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

Die Briefwahl kann in der Zeit vom 22. August bis 09. September 2011 auch direkt im Rathaus – Briefwahllokal – ausgeübt werden.

Osterode am Harz, den 08.08.2011

Der Stadtwahlleiter

Gohlke